

Satzung
über die Einziehung eines Wirtschaftsweges der
Ortsgemeinde O e l s b e r g
vom 26.01.2015

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
- des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Oelsberg Flur 4 Parzelle 128 ist für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht mehr vollständig erforderlich und wird teilweise eingezogen. Die Einziehung des Wirtschaftsweges bezieht sich lediglich auf die im beigefügten Lageplan markierte Fläche.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oelsberg, den 26.01.2015
In Vertretung

gez. O. Hummel (S.)

Hummel
1. Beigeordneter

V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 01.12.2014 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 07.01.2015 der Kreisverwaltung Bad Ems vorgelegt. Diese hat mit Schreiben vom 13.01.2015 der Satzung aufsichtsbehördlich zugestimmt.
3. Die Satzung wurde am 26.01.2015 durch den 1. Beigeordneten unterschrieben (ausgefertigt).
4. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 29.01.2015 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell veröffentlicht.

4. Sitzungsausfertigungen an

Ortsgemeinde
Sachgebiet 1.2
Abteilung 3

5. Zur Sammlung.

Im Auftrage

gez. Michel

(S.)

Michel

